

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERTRIEB

### 1 - Allgemeines

1.1 Mit Bezug auf und vorbehaltlich dieses Kostenvoranschlags, Angebots und/oder dieser Auftragsbestätigung (je nachdem, was einschlägig ist) regeln diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) der Fritz Schäfer GmbH, Fritz-Schäfer-Straße 20, 57290 Neunkirchen/Siegerland, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter HRB 1661, und deren verbundener Unternehmen nach §§ 15 ff AktG (Deutschland) („SSI“) entweder: (i) Entwurf, Planung, Lieferung, Installation und Inbetriebnahme von (automatisierten) Logistiksystemen und/oder Lagern sowie sonstige werkvertragliche Leistungen („Werkvertrag“) oder (ii) die bloße Lieferung von Produkten („Kaufvertrag“) durch SSI. Der Vertragspartner von SSI („Kunde“) und SSI werden im Folgenden gemeinsam als „Parteien“ oder einzeln als eine „Partei“ bezeichnet.

1.2 Soweit nicht einvernehmlich in „Schriftform“ (d.h. ein Dokument muss von beiden Parteien eigenhändig unterschrieben werden) etwas anderes vereinbart wird, sind die in dieser Ziffer 1.2 nachfolgend angegebenen Ziffern zwingend und die dort genannten Themen werden abschließend und ausschließlich durch diese AGB geregelt, d.h. es werden jedwede anderweitigen diesbezüglichen vertraglichen Regelungen aufgehoben, ersetzt und die nachfolgenden Ziffern sind der maßgebliche, ausschließliche und abschließende Vertragsinhalt zu den jeweiligen Themen: 1.2-1.3; 1.6 -1.7; 6; 8.3, Sätze 1-2 und 4-5; 9-12.

1.3 Im Falle von Widersprüchlichkeiten, Unstimmigkeiten, Unklarheiten oder Zweifeln zwischen den Bestimmungen dieser AGB und den Bestimmungen in anderen Dokumenten wie insbesondere eines Kostenvoranschlags, Angebots, Bestellung und/oder Auftragsbestätigung, gehen diese AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen und finden keine Anwendung; insbesondere wird durch schlüssiges Verhalten keine Einbeziehung in der Weise bewirkt, dass der Kunde erkennbar auf etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen verweisen und SSI deren Geltung nicht widersprechen und/oder SSI beginnt, vertragliche Leistungen zu erbringen.

1.4 Alle Kostenvorschläge und Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

1.5 Werkvertrag bzw. Kaufvertrag kommen erst durch eine Auftragsbestätigung von SSI zustande.

1.6 Unbeschadet der Ziffer 1.2 dieser AGB können der Werkvertrag bzw. der Kaufvertrag und diese AGB nur im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien in Schriftform oder in Textform geändert oder ergänzt werden.

1.7 Soweit einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam und/oder nicht durchsetzbar sind oder aufgrund von Gesetzesänderungen nach Abschluss des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages nichtig, unwirksam und/oder nicht durchsetzbar werden, berührt dies die übrigen Bestimmungen der AGB oder die Wirksamkeit dieser AGB insgesamt nicht. Die betroffene Bestimmung ist durch eine wirksame und/oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der betroffenen Bestimmung möglichst nahekommt. Bei Lücken in den AGB gelten diejenigen Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser

AGB entsprechen und nach Treu und Glauben vereinbart worden wären, wenn die Parteien diese Lücken bei Abschluss des Vertrages bedacht hätten.

### 2 - Werkvertrag: Bauseitige Leistungen und sonstige (Mitwirkungs-) Pflichten

2.1 Vertragliche Leistungen, Ausführungsfristen und Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde den jeweiligen bauseitigen Leistungen, Beistellungspflichten sowie seinen sonstigen (Mitwirkungs-) Pflichten kostenlos, rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß nachkommt. Insbesondere liegen etwaige Genehmigungen (z.B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung) und behördliche Vorgaben (insbesondere Auflagen) in der Verantwortung des Kunden.

2.2 Soweit (i) der Kunde den jeweiligen bauseitigen Leistungen, Beistellungspflichten sowie seinen sonstigen (Mitwirkungs-) Pflichten nicht (kostenlos, rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß) nachkommt, und/oder (ii) SSI ohne ein Vertreten müssen nicht (rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß) leisten kann, und/oder (iii) sich Gesetze, Normen und/oder behördliche Vorgaben nach Vertragsabschluss ändern, die Auswirkungen auf vertragliche Leistungen haben und/oder (iv) der Kunde die Aussetzung der vertraglichen Leistung verlangt und SSI dem zustimmt, gerät SSI mit seinen (entsprechenden) Leistungspflichten nicht in Verzug, hat Anspruch auf angemessene Fristverlängerungen, eine angemessene Frist zur Wiederaufnahme der Leistung und auf Ersatz etwaiger Mehrkosten und/oder Schäden (unbeschadet sonstiger Rechte und/oder Rechtsbehelfe). Kommt der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist SSI darüber hinaus berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer Abhilfefrist von mindestens zehn (10) Werktagen nach freiem Ermessen vertragliche Leistungen auszusetzen oder einzuschränken, bis die entsprechenden Zahlungen eingehen (unbeschadet sonstiger Rechte und/oder Rechtsbehelfe).

### 3 - Abtretung, Übertragung und Eigentumsvorbehalt

3.1 Der Kunde darf den Werkvertrag bzw. den Kaufvertrag und Rechte und Forderungen daraus nur mit einer vorherigen Einwilligung durch SSI in Schriftform übertragen bzw. abtreten.

3.2 Die von SSI gelieferten Produkte und erbrachten Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vertraglich vereinbarten Vergütung Eigentum von SSI.

### 4 - Werkvertrag: Leistungsänderungsbegehren

Der Kunde kann jederzeit Änderungen des Werkvertrags anfragen, die jedoch nur dann wirksam sind, wenn sie zwischen dem Kunden und SSI in Schriftform oder Textform vereinbart wurden. SSI hat in jedem Fall und ohne Angabe von Gründen das Recht, ein Änderungsbegehren abzulehnen; dem Kunden steht kein einseitiges Anordnungsrecht nach § 650b Abs. 2, S.1 BGB bezüglich eines Leistungsänderungsbegehrens zu.

### 5 - Höhere Gewalt

Mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen kommt keine der Parteien in Verzug und/oder verletzt Pflichten, soweit die Erfüllung von Pflichten durch Umstände Höherer Gewalt verhindert wird. Der betroffenen Partei wird jede aufgrund eines Ereignisses Höherer Gewalt erforderliche

Fristverlängerung gewährt, einschließlich aller damit zusammenhängenden Verzögerungen und der Projektzeitplan wird in dem Maße angepasst, wie dies zum Ausgleich einer solchen Verzögerung erforderlich ist. Für den Fall, dass die COVID-19-Krise oder eine andere Krankheit, Epidemie oder Pandemie nach Vertragsabschluss zu neuen oder verstärkten Maßnahmen führt, die Hindernisse verursachen, vereinbaren die Parteien, dass dies ebenfalls als Höhere Gewalt gilt.

Unter „Höherer Gewalt“ im Sinne dieser Ziffer ist jedes Ereignis zu verstehen, das außerhalb der zumutbaren Kontrolle der betroffenen Partei liegt und das die Leistung einer Partei trotz Anwendung angemessener Sorgfalt durch die betroffene Partei verhindert, behindert oder verzögert, und umfasst insbesondere:

- a. Krieg, Kampfhandlungen oder ähnliche Konflikte (gleich ob der Kriegszustand ausgerufen wurde oder nicht), Invasionen und Bürgerkrieg;
- b. Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Machtgreifung, Verschwörung, Aufruhr, zivile Unruhen, Terrorismusgefahr, terroristische Handlungen, staatliche/officialle oder internationale Sanktionen, Handelsembargo oder -boycott bzw. Einschränkungen beim Transport von Personen, Anlagen, Lieferungen oder Rohstoffen;
- c. Konfiszierung, Verstaatlichung, Mobilisierung, Beschlagnahme durch rechtmäßige oder faktische Regierungen, Behörden oder Herrscher sowie sonstige Handlungen oder Unterlassungen lokaler, bundesstaatlicher oder nationaler Behörden oder Regierungen;
- d. Nichtausstellung oder verzögerte Ausstellung benötigter Import- oder Export-Genehmigungen, Zulassungen, Lizenzen, Visa oder Autorisierung trotz ordnungsgemäßer Beantragung;
- e. Streiks, Sabotage, Cyber-Angriffe, Aussperrungen, Embargos, Einfuhrbeschränkungen, Hafenerlastung, Fehlen öffentlicher Verkehrs- und Kommunikationsmittel, Arbeitskämpfe, Knappheit oder Einschränkungen bei der Energieversorgung;
- f. Erdbeben, Erdbeben, vulkanische Aktivitäten, Feuer, Explosionen, Flut oder Überflutung, Flutwellen, Taifune oder Zyklone, Hurrikans, Sturm, Blitz, Dürren oder Schlechtwetter, nukleare und Druckwellen oder andere Natur- und sonstige Katastrophen auf der Baustelle oder auf dem Transportweg oder sonstige Naturereignisse; sowie
- g. Knappheit/Mangel an Arbeitskräften, Lieferungen, Komponenten, Transportmöglichkeiten, Rohstoffen oder Betriebsmittel (auch bei Nachunternehmern oder Lieferanten).

### 6 - Geistiges Eigentum; Nutzungsrechte; WAMAS® Endbenutzer-Lizenzvertrag und Datenschutz

6.1 Sämtliche gewerblichen Schutzrechte bleiben stets geistiges Eigentum von SSI. Dies gilt insbesondere für technische gesetzliche Schutzrechte (wie insbesondere Patente, ergänzende Schutzzertifikate, Gebrauchsmuster oder Halbleiterschutz), nichttechnische gewerbliche Schutzrechte (wie insbesondere Marken, geografische Herkunftangaben, eingetragene Designs bzw. Modelle, oder geschäftliche Bezeichnungen wie Unternehmenskennzeichen und Werkteile), Geschäftsgeheimnisse,

hinsichtlich des wettbewerbsrechtlichen Leistungsschutzes und hinsichtlich etwaiger Urheberrechte bzw. dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten. Das Eigentum und das Copyright an vertragsgegenständlicher Software sowie alle damit in Verbindung stehenden Rechte zur kommerziellen und sonstigen Nutzung verbleiben zu jeder Zeit und uneingeschränkt bei SSI bzw. den Nachunternehmern von SSI. Der Kunde bestätigt, dass SSI das Eigentum an allem/n geistigen Eigentum, Know-how, Ideen, Konzepten und allgemeinen Techniken gemäß den geltenden Gesetzen weltweit behält (einschließlich aller Erneuerungen, Umkehrungen und Erweiterungen). Hierbei ist es unerheblich, ob SSI dieses geistige Eigentum bereits besitzt oder es im Rahmen mit der Durchführung des Vertragsgegenstandes erlangt. SSI behält ebenso alle geistigen Eigentumsrechte, einschließlich moralischer Rechte, an kundenspezifischen Anpassungen, die SSI für den Kunden vertraglich entwickelt. Soweit die Leistungen von SSI urheberrechtlich geschützt sind, bleiben dessen Urheberpersönlichkeitsrechte unberührt.

6.2 Unbeschadet dessen erteilt SSI im Falle eines Werkvertrags nach der Abnahme und der vollständigen Zahlung des Vertragspreises das unbefristete, nicht exklusive und nicht übertragbare Nutzungsrecht hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Software sowie hinsichtlich aller durch SSI bzw. von allen von SSI oder seinen Erfüllungshelfern für das Anlagenbauvorhaben erstellen Unterlagen und Entwürfen, insbesondere der Pläne, wenn und soweit deren Nutzung für den ordnungsgemäßen Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlich ist. Die vorstehenden Nutzungsrechte beziehen sich ausschließlich auf eine interne Nutzung durch den Kunden und dürfen Dritten nicht preisgegeben werden. Der Kunde ist jedoch berechtigt, Dokumente, Zeichnungen und Daten an Behörden weiterzugeben, sofern dies erforderlich ist, um die für die Errichtung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Maßnahmen etwaig benötigten Genehmigungen und Zulassungen einzuholen. Der Kunde hat dabei alle an der vertraglichen Durchführung und/oder bei der Beschaffung der oben genannten Genehmigungen bzw. Zulassungen beteiligten Personen zur Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten. Vor einer Weitergabe von Dokumenten, Zeichnungen und Daten an Dritte, die nicht an den in diesem Absatz beschriebenen Verfahren beteiligt sind, ist die Zustimmung von SSI in Schriftform einzuholen.

6.3 Sofern die WAMAS® Standardsoftware Vertragsgegenstand ist, werden die Lizenzbedingungen im WAMAS® End User License Agreement festgelegt, abrufbar unter

[WAMAS End User License Agreement \(EULA\) | SSI SCHÄFER \(ssi-schaefer.com\)](https://www.ssi-schaefer.com/en-de/data-processing-agreements)

Dieser WAMAS® Endbenutzer-Lizenzvertrag hat Vorrang vor allen anderen widersprüchlichen, entgegenstehenden oder abweichenden Bestimmungen dieser AGB.

Weiter gilt, sofern die WAMAS® Standardsoftware Vertragsgegenstand ist, für die Verarbeitung personenbezogener Daten der unter

<https://www.ssi-schaefer.com/en-de/data-processing-agreements>

abrufbare Datenverarbeitungsvertrag.

## 7 - Werkvertrag: Freie Kündigung und Ausschluss des Rücktritts vor Abnahme

7.1 Im Falle einer freien Kündigung (ohne Grund) behält SSI den Anspruch auf volle Vergütung für bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung angefallene Leistungen, insbesondere für im Werk verkörperte Leistungen und bereits gelieferte oder produzierte Produkte. Bezüglich noch nicht angefallener Leistungen steht SSI die vertragliche Vergütung zu, soweit diese nicht wegen ersparter Aufwendungen zu mindern ist (unbeschadet sonstiger Rechte und/oder Rechtsbehelfe).

7.2 Unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsrechte wird ein Rücktrittsrecht ausgeschlossen. Vorstehendes gilt nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird.

## 8 - Mängelrechte

8.1 Die Mängelrechte umfassen vorrangig – nach Wahl von SSI – Nachbesserung und Nachlieferung (für den Fall eines Kaufvertrags; zusammen: „**Nacherfüllung**“) bzw. Mängelbeseitigung oder Herstellung eines neuen Werks (für den Fall eines Werkvertrages; zusammen: „**Nacherfüllung**“).

8.2 Ein Selbstvornahmerecht besteht erst, wenn die Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristsetzung dreimal erfolglos ist (soweit die Fristsetzung nach dem Gesetz nicht entbehrlich ist). Das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung besteht erst, wenn nach erfolgloser dreimaliger Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristsetzung (soweit die Fristsetzung nach dem Gesetz nicht entbehrlich ist) noch betriebsverhindernde Mängel vorliegen. Unter Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz neben der Leistung sind sonstige Mängelrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht, ausgeschlossen. Dies gilt alles nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird.

8.3 Die Verjährung der Mängelrechte beginnt bei Werkverträgen mit Abnahme, Inbetriebnahme oder kommerziellen Nutzung, je nachdem, was zuerst eintritt, und bei Kaufverträgen mit Lieferung. Soweit im Kostenvoranschlag/Angebot nicht anders angegeben gilt: Mängelrechte verjähren in 24 Monaten für werkvertraglichen Stahlbau, im Übrigen in 12 Monaten. Die bloße Nacherfüllung stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis von Mängeln dar und Verhandlungen über Mängelrechte setzen die Verjährung der Mängelrechte weder allgemein noch speziell im Hinblick auf den Verhandlungsgegenstand neu in Gang, hemmen, unterbrechen oder verlängern sie. Unbeschadet dessen gilt: Im Fall der Nacherfüllung beginnt ab Beendigung der Nacherfüllungsleistungen eine einmalige separate Verjährung der Mängelrechte hinsichtlich des allein von der Nacherfüllung betroffenen Vertragsgegenstands über einen Zeitraum von 12 Monaten; im Fall von mehreren Nacherfüllungen hinsichtlich eines bereits von der Nacherfüllung betroffenen Vertragsgegenstands beginnt keine weitere separate Verjährung der Mängelrechte. Vorstehendes gilt alles nicht, soweit nach dem Gesetz zwingend gehaftet wird.

8.5 Mängelrechte vor Abnahme sind ausgeschlossen.

8.6 Von Mängelrechten ausgeschlossen sind insbesondere Mängel, die durch unsachgemäße Bedienung (d.h. Nichtbeachtung von Bedienungs- und Wartungshinweisen) oder Fremdeinwirkung entstanden sind; dies gilt auch für IT-Komponenten; auch übliche Abnutzung und Verschleiß stellt keinen Mangel dar.

8.7 Bei einem Werkvertrag muss der Kunde den jeweiligen Anforderungen von SSI vor Ort im Rahmen des zur Nacherfüllung Erforderlichen kostenlos, rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß nachkommen; bspw. Verfügbarkeit der erforderlichen Energie, Kraftstoffe und Hilfsstoffe sowie alle vor Ort vorhandenen Betriebseinrichtungen und -anlagen, einschließlich des Betriebspersonals, das für die Wartung und den Betrieb der Anlagen benötigt wird.

## 9 - Pauschalierter Verzugschadensersatz

9.1 Kommt SSI im Falle eines Werkvertrages mit dem Abnahmeterrin bzw. im Falle eines Kaufvertrages mit der Lieferung der Waren durch ausschließlich von SSI zu vertretenden Gründen in Verzug, kann der Kunde im Falle eines Werkvertrages einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5% des ursprünglichen Netto-Vertragspreises für jede volle Woche des Verzuges bzw. im Falle eines Kaufvertrages in Höhe von 0,5% des Netto-Vertragspreises der vom Verzug betroffenen Ware für jede volle Woche des Verzuges verlangen. Die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes ist im Falle eines Werkvertrages auf maximal 5% des ursprünglichen Netto-Vertragspreises bzw. im Falle eines Kaufvertrages auf maximal 5% des Netto-Vertragspreises der vom Verzug betroffenen Ware begrenzt.

9.2 Mit der vorstehenden Regelung gelten sämtliche Schadensersatzansprüche wegen Verzuges als abgegolten und erledigt. Etwaige weitere Schadensersatzansprüche wegen Verzuges sind ausgeschlossen, und zwar unabhängig davon, ob der tatsächliche Verzugschaden die Höhe des pauschalierten Schadensersatzes erreicht bzw. übersteigt. Die Ausnahmen von der Haftungsbegrenzung bzw. dem -ausschluss nach Ziffer 10.7 gelten entsprechend auch hier.

9.3 Im Falle eines Werkvertrages hat der Kunde SSI die Geltendmachung des pauschalierten Schadensersatzes in Textform spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Abnahme und im Falle eines Kaufvertrages spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach vollständiger Lieferung mitzuteilen (Ausschlussfrist). Unterbleibt eine solche fristgerechte Mitteilung, sind etwaige Ansprüche des Kunden ausgeschlossen.

## 10 - Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse

10.1 Diese Haftungsbestimmungen gelten – unabhängig von der Rechtsgrundlage und/oder dem Haftungsgrund für die Haftung im Einzelfall – für die Haftung von und/oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegenüber SSI („**Haftung**“).

10.2 Diese Haftungsbestimmungen gelten zugunsten Erfüllungsgehilfen (z.B. Subunternehmer), Lieferanten und Beratern. Gleiches gilt für Mitarbeiter, leitende Angestellte und Geschäftsführer.

10.3 Für den Fall eines Kaufvertrages ist die Haftung bezüglich Mängel auf 100% des jeweiligen Netto-Vertragspreises der mangelhaften Ware und bezüglich sonstiger Haftung auf 100% des jeweiligen Netto-Vertragspreises begrenzt. Darüber hinaus ist die gesamte Haftung – inklusive eines etwaigen pauschalierten Schadensersatzes nach Ziffer 9 – insgesamt kumulativ auf 100% des jeweiligen Netto-Vertragspreises begrenzt.

10.4 Für den Fall eines Werkvertrages ist die Haftung – inklusive eines etwaigen pauschalierten Schadensersatzes nach

Ziffer 9 – insgesamt kumulativ auf 100% des ursprünglichen Netto-Vertragspreises begrenzt.

10.5 Die Haftung für reine Vermögensschäden und mittelbare bzw. indirekte Schäden bzw. Folgeschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Nutzungs- bzw. Produktionsausfall, entgangenen Gewinn bzw. entgangenen Umsatz, Verlust von Geschäftsmöglichkeiten bzw. von Aufträgen, Wegfall von erwarteten Einsparungen, Finanzierungskosten, erhöhte Betriebskosten und Lagerungs- bzw. Zwischenlagerungskosten. Das Vorstehende gilt entsprechend für etwaige Haftungen und/oder Freistellungsansprüche gegen SSI aufgrund von etwaigen Ansprüchen Dritter gegen den Kunden.

10.6 Der pauschalierte Schadensersatz nach Ziffer 9 bleibt neben vorstehender Ziffer 10.5 unberührt.

10.7 Vorstehende Haftungsausschlüsse und/oder -beschränkungen gelten nicht (i) bei Arglist, Vorsatz (ausgenommen davon ist Vorsatz von Erfüllungsgehilfen) oder grober Fahrlässigkeit, (ii) bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, und (iii) soweit zwingende nicht abdingbare Gesetze etwas anderes vorsehen (z.B. zwingende nicht abdingbare Produkthaftungsgesetze).

## 11 - Schiedsverfahren

11.1 Meinungsverschiedenheiten der Parteien, die nicht einvernehmlich beigelegt werden können, sind abschließend durch ein Schiedsverfahren nach der Schiedsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. („**DIS**“) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden. Die Parteien können einvernehmlich auch eine andere Schiedsordnung vereinbaren wie z.B. gemäß dem Schiedsgerichtshof der Deutschen Industrie- und Handelskammer („**DIHK**“). Als Schiedsort vereinbaren die Parteien Frankfurt am Main.

11.2 Die Schiedsvereinbarung ist hinsichtlich des selbständigen Beweisverfahrens nach §§ 485 ff ZPO nicht ausgeschlossen.

11.3 Das Schiedsgericht besteht aus drei Richtern. Die Parteien können sich einvernehmlich auch auf einen Einzelrichter einigen.

11.4 Das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache bzw., im Einvernehmen der Parteien, auch in einer anderen Sprache wie z.B. Englisch durchgeführt.

11.5 Über das Schiedsverfahren sowie die im Zuge dieses Verfahrens ausgetauschten Informationen und/oder Dokumente bewahren die Parteien striktes Stillschweigen.

11.6 Eine Zusammenlegung von Schiedsverfahren gemäß den Regeln in ein einziges Schiedsverfahren ist nur zulässig, wenn die Parteien einer solchen Zusammenlegung zustimmen.

## 12 - Anwendbares Recht

Für das Vertragsverhältnis sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten, einschließlich seiner Erfüllung oder im Zusammenhang damit entstehender Konflikte, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der §§ 305c, 306a, 307 - 310 BGB, des Kollisionsrechts und der Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).

©SSI SCHÄFER - Version 1.0 (2025) - Gültig ab 15.05.2025